

Allgemeine Bestimmungen

Die Vorsorgepläne enthalten die spezifischen Informationen, die für den jeweiligen Vorsorgeplan gültig sind und ergänzen das Vorsorgereglement hinsichtlich der planspezifischen Besonderheiten. Ausserdem werden die reglementarischen Bestimmungen auszugsweise wiedergegeben. Massgebend ist jedoch das Vorsorgereglement.

Massgebender Jahreslohn

In Abweichung zu Art. 3 Abs. 1 des Reglements entspricht der massgebende Jahreslohn dem Basislohn inklusive variabler Vergütung (Short term incentive und Sales-Commission) bei Zielerreichung von 100%.

Eintrittsschwelle (Vgl. Reglement Art. 2)

In die Pensionskasse werden diejenigen Mitarbeitenden aufgenommen, deren massgebender Jahreslohn die Mindestaltersrente der AHV übertrifft.

Koordinationsbetrag und maximaler massgebender Jahreslohn (Vgl. Reglement Art. 3)

Der Koordinationsbetrag entspricht $\frac{7}{8}$ der maximalen AHV-Altersrente.

Der massgebende Jahreslohn entspricht höchstens dem Fünffachen des maximalen koordinierten Lohns gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG.

Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn abzüglich dem Koordinationsbetrag.

Bei teilzeitbeschäftigten bzw. teilinvaliden Versicherten wird der Koordinationsbetrag sowie der maximale versicherte Jahreslohn entsprechend dem Beschäftigungsgrad bzw. der Invalidenrentenberechtigung angepasst.

Referenzalter: das Alter am Monatsersten nach Vollendung	des 65. Altersjahres für Männer und für Frauen ab Jahrgang 1964
Eintrittsschwelle	CHF 14'700
Maximaler massgebender Jahreslohn	CHF 312'375
Koordinationsbetrag	CHF 25'725
Minimaler versicherter Jahreslohn	CHF 3'675
Maximaler versicherter Jahreslohn	CHF 286'650

SMG MANAGEMENT BASIS

Spargutschriften (Vgl. Reglement Art. 4)

Die Spargutschriften in Prozent des versicherten Lohns stellen sich in Abhängigkeit der gewählten Beitragsskala wie folgt dar:

Alter	Spargutschrift	
	Beitragsskala Light	Beitragsskala Standard
25 – 34	12.5 %	13.0 %
35 – 44	15.5 %	16.0 %
45 – 54	20.5 %	21.0 %
55 – RA*	23.5 %	24.0 %
RA* – 70	23.5 %	24.0 %

*RA - Referenzalter

Das Alter der versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Finanzierung

Höhe der Beiträge (Vgl. Reglement Art. 5)

Die Versicherten können zwischen der Beitragsskala "Standard" und "Light" wählen. Die Wahl der Beitragsskala hat bei Eintritt in die Pensionskasse zu erfolgen. Ohne schriftliche Mitteilung gilt die Beitragsskala "Light". Ein Wechsel in eine andere Beitragsskala ist jeweils auf den 1. Januar möglich und ist der Pensionskasse bis spätestens Ende November des Vorjahres schriftlich bekannt zu geben.

Die Versicherten und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohns bemessen werden:

Alter	Sparbeiträge			Risikobeiträge		Total		
	Versicherte Beitragsskala		Firma	Versicherte	Firma	Versicherte		Firma
	Light	Standard	Beide Skalen	Beide Skalen	Beide Skalen	Light	Standard	Beide Skalen
bis 24	-	-	-	0.5 %	0.5 %	0.5 %	0.5 %	0.5 %
25 – 34	4.5 %	5.0 %	8.0 %	1.2 %	1.2 %	5.7 %	6.2 %	9.2 %
35 – 44	6.0 %	6.5 %	9.5 %	1.2 %	1.2 %	7.2 %	7.7 %	10.7 %
45 – 54	8.5 %	9.0 %	12.0 %	1.2 %	1.2 %	9.7 %	10.2 %	13.2 %
55 – RA*	10.0 %	10.5 %	13.5 %	1.2 %	1.2 %	11.2 %	11.7 %	14.7 %
RA* – 70	10.0 %	10.5 %	13.5 %	-	-	10.0 %	10.5 %	13.5 %

*RA - Referenzalter

Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns gemäss Art. 3 Abs. 4 übernimmt die versicherte Person auf dem der Weiterversicherung entsprechenden Teil des versicherten Lohns auch die Beiträge der Firma.

Das Alter der versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

Einkauf zusätzlicher Leistungen (Vgl. Reglement Art. 6 Abs. 2)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich dem vorhandenen Sparkapital zum Zeitpunkt des Einkaufs. Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Für Einkäufe nach Erreichen des Rücktrittalters ist der Tabellenwert im Alter 65 massgebend.

Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohns für Versicherte mit Beitragsskala "Light" und "Standard":

Alter	Light	Standard	Alter	Light	Standard
25	12.5%	13.0%	46	391.6%	405.2%
26	25.3%	26.3%	47	419.9%	434.3%
27	38.3%	39.8%	48	448.8%	464.0%
28	51.5%	53.6%	49	478.3%	494.3%
29	65.1%	67.7%	50	508.3%	525.2%
30	78.9%	82.0%	51	539.0%	556.7%
31	92.9%	96.6%	52	570.3%	588.8%
32	107.3%	111.6%	53	602.2%	621.6%
33	121.9%	126.8%	54	634.7%	655.0%
34	136.9%	142.3%	55	670.9%	692.1%
35	155.1%	161.2%	56	707.9%	730.0%
36	173.7%	180.4%	57	745.5%	768.6%
37	192.7%	200.0%	58	783.9%	807.9%
38	212.0%	220.0%	59	823.1%	848.1%
39	231.8%	240.4%	60	863.1%	889.1%
40	251.9%	261.2%	61	903.8%	930.8%
41	272.5%	282.5%	62	945.4%	973.5%
42	293.4%	304.1%	63	987.8%	1016.9%
43	314.8%	326.2%	64	1031.1%	1061.3%
44	336.6%	348.7%	65	1075.2%	1106.5%
45	363.8%	376.7%			

Leistungen

Altersrente (Vgl. Reglement Art. 8)

Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparkapitals und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang 1 ermittelt.

Invalidenrente (Vgl. Reglement Art. 9)

Die Vollinvalidenrente beträgt bis zum Erreichen des Referenzalters 60 % des versicherten Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Im Referenzalter wird die Invalidenrente neu berechnet gemäss Art. 9 Abs. 5.

Die Beitragsbefreiung gemäss Art. 5 Abs. 5 bzw. die Fortführung des Sparkapitals erfolgt gemäss der "Standard"-Skala.

Kinderrente (Vgl. Reglement Art. 8 und Art. 9)

Die Höhe der Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Alters- bzw. Invalidenrente.

Ehegattenrente / Lebenspartnerrente (Vgl. Reglement Art. 10)

Die Höhe der Ehegattenrente/Lebenspartnerrente beträgt 70 % der gemäss Art. 9 im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. 60 % der laufenden Invalidenrente oder 60% respektive 45% (vgl. Art. 8 Abs. 3) der laufenden Altersrente.

Waisenrente (Vgl. Reglement Art. 11)

Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 20 %, für jede Vollwaise 40 % der gemäss Art. 9 zum Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Todesfallkapital (Vgl. Reglement Art. 12)

Das Todesfallkapital beträgt bei erwerbsfähigen versicherten Personen vor Erreichen des Referenzalters 100 % des vorhandenen Sparkapitals abzüglich dem Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen, mindestens aber den freiwilligen Einkäufen ohne Zinsen abzüglich Bezügen für Wohneigentum und/oder infolge Ehescheidung ohne Zinsen.

Beim Tod einer Invalidenrente beziehenden Person vor Erreichen des Referenzalters ist die Basis für das Todesfallkapital 50 % (statt 100 %) des vorhandenen Sparkapitals, ausserdem werden bereits bezogene Leistungen noch abgezogen.

Zusätzliches Todesfallkapital

Beim Tod einer erwerbsfähigen versicherten Person vor Erreichen des Referenzalters wird in Ergänzung zu Art. 12 Abs. 1 des Vorsorgereglements ein zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt. Das zusätzliche Todesfallkapital entspricht 200 % des versicherten Lohns.

Zürich, 28. September 2023

Der Stiftungsrat

ANHANG 1: UMWANDLUNGSSÄTZE

Ordentliche Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter (Vgl. Reglement Art. 8 Abs. 2)

Der Umwandlungssatz ist aufgrund des Alters im Zeitpunkt der Pensionierung wie folgt festgelegt:

Alter	2024	2025	2026
58	3.76 %	3.75 %	3.74%
59	3.85 %	3.84 %	3.84%
60	3.95 %	3.95 %	3.94%
61	4.06 %	4.05 %	4.04%
62	4.17 %	4.16 %	4.15%
63	4.29 %	4.28 %	4.27%
64	4.42 %	4.41 %	4.39%
65	4.55 %	4.54 %	4.53%
66	4.69 %	4.68 %	4,67%
67	4.85 %	4.83 %	4.82%
68	5.01 %	5.00 %	4.98%
69	5.19 %	5.18 %	5,16%
70	5.38 %	5.37 %	5.35%

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Für jedes weiter in der Zukunft liegende Pensionierungsjahr werden die Umwandlungssätze in Abhängigkeit von neuen Erkenntnissen zur Prognose der Lebenserwartung festgelegt. Durch die Reduktion der Umwandlungssätze fallen die künftigen Altersrenten geringer aus als bisher. Alle bereits laufenden Alters- und Hinterbliebenenrenten bleiben unverändert.

ANHANG 1: UMWANDLUNGSSÄTZE

Ausserordentliche Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter bei Reduktion der mitversicherten Hinterlassenenleistungen

(Vgl. Reglement Art. 8 Abs. 3)

Der Umwandlungssatz ist aufgrund des Alters im Zeitpunkt der Pensionierung wie folgt festgelegt:

Alter	2024	2025	2026
58	3.91 %	3.90 %	3.89%
59	4.00 %	3.99 %	3.99%
60	4.10 %	4.10 %	4.09%
61	4.21 %	4.20 %	4.19%
62	4.32 %	4.31 %	4.30%
63	4.44 %	4.43 %	4.42%
64	4.57 %	4.56 %	4.54%
65	4.70 %	4.69 %	4.68%
66	4.84 %	4.83 %	4.82%
67	5.00 %	4.98 %	4.97%
68	5.16 %	5.15 %	5.13%
69	5.34 %	5.33 %	5.31%
70	5.53 %	5.52 %	5.50%

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Für jedes weiter in der Zukunft liegende Pensionierungsjahr werden die Umwandlungssätze in Abhängigkeit von neuen Erkenntnissen zur Prognose der Lebenserwartung festgelegt. Durch die Reduktion der Umwandlungssätze fallen die künftigen Altersrenten geringer aus als bisher. Alle bereits laufenden Alters- und Hinterbliebenenrenten bleiben unverändert.